

*Bescheid***BAMF, § 60 Abs. 1 AufenthG
Aufenthalt irakischer Kurdin bei
Bedrohung durch den Vater**

Muß eine Irakerin, die sich einer Zwangsverheiratung widersetzt hat und nach Deutschland geflohen ist, befürchten, vom Vater getötet zu werden, steht ihr ein Aufenthaltsrecht gem. § 60 Abs. 1 AufenthG zu.

Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Düsseldorf v. 4.4.2005, GZ: 5086803-438

Aus den Gründen:

Die Antragstellerin, irakische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, reiste am [...] über den Flughafen [...] in die Bundesrepublik ein. [...] Letztlich ausreiselauslösend sei jedoch ein Konflikt mit ihrem Vater [...] gewesen, der sie mit ihrem Cousin habe verheiraten wollen. Sie liebe jedoch einen anderen [...]. Sie habe sich deswegen zunächst gesperrt, den Forderungen ihrer Familie nachzukommen [...]. Da sie wegen der Schande, die sie in den

Augen ihres Vaters über die Familie gebracht habe, nunmehr besorgen müsse, von ihm getötet zu werden, habe sie sich zur Flucht entschlossen. [...]

1. [...] Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. [...]

Auch für die Schwierigkeiten im familiären Umfeld der Antragstellerin ist festzustellen, dass ihnen staatlicher Charakter nicht zukommt. Urheber der (drohenden) Verfolgung ist auch hier ein privater Dritter und nicht der irakische Staat bzw. eines seiner Organe. Eine insoweit vom Asylsuchenden besorgte oder ggf. sogar schon erfahrene Schutzversagung durch die Behörden des Heimatstaates führt, jedenfalls beim Asylgrundrecht, weder nach der Rechtsprechung des BVerfG noch nach der des BVerwG zu einer Zurechenbarkeit des Dritthandelns auf den Herkunftsstaat (BVerwGE 95, 42 = NVwZ 1994, 497; BVerwG, EZAR 2002 Nr. 24; BVerfG 80, 315, zit. nach Marx: „Nichtstaatliche Verfolgung und deutsches Asylrecht“ in ZAR 1/2001, S. 12 (15)). [...]

Der Antrag auf Zuerkennung der Asylberechtigung ist danach abzulehnen.

2. Dem Antrag wird entsprochen, soweit die Feststellung begehrt wurde, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Voraussetzung für die Feststellung eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 1 AufenthG ist zunächst die Prüfung, ob eine politische Verfolgung vorliegt. Insoweit entspricht die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG den Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG ist jedoch weiter gefasst. [...]

Die Regelung über die Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ (§ 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG) geht über den Schutzbereich des Art. 16 a GG hinaus, der eine zumindest mittelbare staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraussetzt.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiet beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhän-

gig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Auf Grund des von ihr geschilderten Sachverhaltes und der hier vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die Ausländerin im Falle einer Rückkehr in den Irak zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen i.S. von § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt sein würde.

Maßgeblich für die unter dem Gesichtspunkt des § 60 Abs. 1 AufenthG günstigere Beurteilung des Antragsvorbringens ist die mit § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG erstmals im deutschen Flüchtlingsrecht ausdrücklich kodifizierte Regelung zu der Frage, ob die Urheberchaft der Verfolgung bestimmend sein soll für das Ob bzw. Wie einer Schutzgewährung. Entscheidend für den Verfolgungsbegriff i.S. des § 60 Abs. 1 AufenthG ist nämlich nach neuem Recht nicht mehr, von wem die Verfolgung ausgeht, sondern vielmehr, ob wirksamer Schutz vor dieser Verfolgung für den Betroffenen erreichbar ist. Damit sind die früher für das deutsche Flüchtlingsrecht maßgeblichen Fragen danach, ob im Heimatland ein Staat, der als Verfolger aufzutreten in der Lage ist, überhaupt besteht und falls ja, ob ihm etwaiges Dritthandeln wie eigenes Handeln zurechenbar ist (Frage der Schutzbereitschaft) und er damit quasi für Fremdhandeln haftbar gemacht werden kann, unerheblich geworden.

Stattdessen kommt es nach jetzt geltendem Recht allein darauf an, ob der Asylsuchende in seinem Heimatland faktisch effektiven Schutz vor der besorgten Verfolgung erlangen kann. Der Gesetzgeber ist mit dieser Regelung einer seit längerem im Schrifttum wie im (rechts)politischen Bereich an ihn herangetragenen Forderung nach einer Festlegung auf die sog. Schutzlehre (in Abgrenzung von der sog. Zurechnungslehre, die die Grundsatzrechtsprechung favorisiert hatte) nachgekommen (vgl. Marx, a.a.O.) und hat das deutsche Flüchtlingsrecht damit an die international übliche Auslegungspraxis der Genfer Flüchtlingskonvention angepasst.

Im Falle der Antragstellerin ist zur Frage der Schutzmöglichkeiten festzustellen, dass in Anbetracht der angespannten Sicherheitslage, die wegen der ständigen Terrorismusbedrohung jede Aufmerksamkeit aller Offiziellen im Irak fordert und einen Großteil der Personal- und Sachmittel sowohl der irakischen als auch der amerikanischen Sicherheitskräfte bindet, nicht mit der erforderlichen Sicherheit davon auszugehen ist, dass die Antragstellerin bei einer Rückkehr Schutz vor den Drohungen ihres Vaters erlangen würde. In Anbetracht der Tatsache, dass eine Rückkehr ihr Leben bedrohte, ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BVerwG zudem zu fordern, dass wegen des hohen Schutzgutes Leben ebenso hohe Anforderungen an die Sicher-

heitsgewähr zu stellen sind. In Anbetracht der aktuellen Lage im Irak kann jedoch nicht eindeutig festgestellt werden, dass die Antragstellerin in ihrer Heimat tatsächlich den benötigten Schutz fände.

Da die besorgten Maßnahmen zudem an ihrem Geschlecht anknüpfen, § 60 Abs. 1 S. 3 AufenthG, stellt sich das Verfolgungsschicksal der Antragstellerin insgesamt als politisch i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG dar. Das entsprechende Abschiebungsverbot war daher festzustellen.

Der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass sich die (Neu)Regelung des § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG allein auf das politische Abschiebungsverbot aus § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG bezieht und nicht auf die Auslegung des Art. 16 a Abs. 1 GG rückwirkt. § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG stellt eine einfach gesetzliche Regelung dar, die als solche weder geeignet ist, noch zum Ziele hat, Verfassungsrecht zu ändern. Mithin konnte trotz nachgewiesener Einreise auf dem Luftwege aus einem Staat, der nicht sicherer Drittstaat i.S. d. AsylVfG ist und trotz der (Neu)Regelung des § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG keine günstigere Entscheidung zum Asylgrundrecht ergehen.

Mitgeteilt von RA Werner Stein, Neuss

Hinweis der Redaktion:

Der Bundesbeauftragte als Behörde, der früher gegen bewilligende Entscheidungen Rechtsmittel einlegen konnte, ist abgeschafft, so dass positive Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge mit der Zustellung bereits bestandskräftig sind.